Unterhalt nach Scheidung der Ehe

Von EDGAR PRÜFER, Richter am Obersten Gericht der DDR

Der Beitrag von Bretfeld¹) und die dem Obersten Gericht mitgeteilte Auffassung der Richter des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt zu Fragen des Unterhalts nach Scheidung der Ehe geben Anlaß zu einigen Bemerkungen. Es handelt sich hierbei darum, ob ein Ehegatte, der zur Zeit der Scheidung Arbeitseinkommen und deshalb keinen Unterhaltsanspruch hat, troiz der Regelung des § 13 Abs. 3 EheVO, nach der der Unterhaltsanspruch nur im Scheidungsverfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann, bei späterer Bedürftigkeit noch einen Anspruch geltend machen kann,

Bretfeld stellt fest, daß das nach dem Gesetz nicht möglich ist. Er hält dies aber für unbillig, und verlangt eine Gesetzesänderung. Die Richter des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt stehen auf dem Standpunkt, daß die Bestimmung des § 13 Abs. 3 EheVO lediglich der Konzentration des Verfahrens diene und nicht so aufgefaßt werden könne, daß die spätere Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zunächst muß der zuletzt genannten Auslegung entgegengetreten werden. § 13 Abs. 3 EheVO kann nicht so verstanden werden, daß der Antrag auf Unterhaltszahlung zwar im Scheidungsverfahren gestellt werden muß, wenn zu dieser Zeit ein Anspruch besteht, jedoch ansonsten auch später geltend gemacht werden kann. Die spätere Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs ist in jedem Falle ausgeschlossen, auch in den Fällen später eintretender Bedürftigkeit. Das folgt aus dem Prinzip des § 13 Abs. 3 EheVO, daß mit der Scheidung grundsätzlich alle Beziehungen zwischen den Ehegatten beendet sein sollen. Wenn unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse älterer Ehen wegen des Unterhalts noch eine Ausnahme von diesem Prinzip notwendig ist, so muß auch hierüber bei der Scheidung der Ehe Klarheit geschaffen werden. Die Ehegatten dürfen nicht, wie das nach dem früheren Recht möglich war, noch nach Jahren immer wieder wegen Unterhalts in Anspruch genommen und deswegen in Prozesse verwickelt werden.

Urteile, die einen später geltend gemachten Unterhaltsanspruch zuerkennen, verletzen also das Gesetz. Das gleiche gilt für die Entscheidungen, in denen dem Grunde nach zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde.

Die Verfechter einer Gesetzesänderung tragen vor, daß § 13 Abs. 3 EheVO vor allem Frauen aus älteren Ehen benachteilige, die im vorgerückten Alter und bei meist schon angegriffener Gesundheit erst kurz vor der Ehescheidung, während des Getrenntlebens oder des Scheidungsprozesses eine Arbeit aufgenommen haben. Bretfeld stellt hierzu die Frage: "Wie aber nun, wenn die Frau nach zwei- oder dreijähriger Tätigkeit arbeitsunfähig wird?" Darauf ist zu antworten, daß auch bei Bedürftigkeit zur Zeit der Scheidung Unterhalt grundsätzlich nur für eine Übergangszeit, längstens für zwei Jahre, zu gewähren ist. Geht man also davon aus, daß bei einer berufstätigen Frau nach zwei Jahren oder später Arbeitsunfähigkeit eintritt, dann befindet sie sich in der gleichen Lage wie eine Frau, die nach Ablauf einer Übergangszeit Arbeit aufgenommen hat und nach einiger Zeit arbeitsunfähig geworden ist. Wollte man in diesen Fällen die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zulassen, so würde das zur Beseitigung der längstens auf zwei Jahre begrenzten Unterhaltsgewährung und damit an die Grundsätze der Unterhaltsregelung der EheVO überhaupt rühren. Die Richter des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt wollen einen Unterhaltsunfähigkeit innerhalb von zwei Jahren eintritt. Das gleiche Problem würde sich dann aber für das Ende dieses Zeitraums wieder ergeben und so für jeden anderen Zeitpunkt.

Es soll nicht verkannt werden, daß die bestehende gesetzliche Regelung gewisse Härten zur Folge haben kann. Das wird sich aber bei unseren derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die noch nicht völlig überwundenen Folgen des kapitalistischen Systems

1) NJ 1956 S. 498.

wirken, auch bei unseren neuen Gesetzen nicht immer ganz vermeiden lassen.

Daß die in solchen Ausnahmefällen von unserem Staat zu zahlende Sozialfürsorgeunterstützung bzw. Mindestrente vielleicht geringer ist, als ein vom Manne zu erlangender Unterhalt, kann kein Grund für eine Gesetzesänderung sein.

Wenn ausgeführt wird, daß die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung ältere Frauen davon abhalten würde zu arbeiten, um im Falle einer Scheidung nicht den Unterhaltsanspruch zu verlieren, so sei darauf hingewiesen, daß andererseits die Zulassung der späteren Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dazu führen kann, daß berufstätige, arbeitsfähige Frauen versuchen werden, ihre Arbeit aufzugeben, um Unterhalt zu erhalten

Eine Änderung des Gesetzes ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein Ehegatte trotz Bedürftigkeit zur Zeit der Scheidung einen Unterhaltsanspruch vorübergehend deswegen nicht durchsetzen kann, weil der andere Teil entweder unbekannten Aufenthalts ist oder sich in Haft befindet oder zur Zeit über kein Einkommen verfügt. Hier ist im Scheidungsurteil die Unterhaltsberechtigung gern. § 13 Abs. 1 EheVO für eine Übergangszeit festzustellen. Darauf gestützt kann zu gegebener Zeit eine entsprechende Leistungsklage erhoben werden. Dabei wird nicht außer acht gelassen, daß eine solche Feststellung im Hinblick auf § 258 ZPO das Bestehen eines Rechtsverhältnisses und damit nicht nur die Unterhaltsberechtigung des bedürftigen Ehegatten, sondern auch die Unterhaltspflicht des anderen Teiles voraussetzt. Das Bestehen eines solchen Unterhaltsrechtsverhältnisses ist aber zu bejahen. Eine grundsätzlich bestehende Unterhaltspflicht — begründet auf der Unfähigkeit des bedürftigen Ehegatten, sich selbst zu unterhalten, und der nach Einschätzung des normalen Verlaufs zu erwartenden Befähigung des anderen Teiles, zukünftig wieder Einkommen zu erzielen — wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Unterhaltsanspruch infolge von Umständen, die auf seiten des an sich Verpflichteten liegen und vielfach von ihm sogar verschuldet sind, lediglich vorübergehend nicht durchgesetzt werden kann. Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Klarstellung des Unterhaltsanspruchs als weitere Voraussetzung des Feststellungsbegehrens besteht schon deswegen, weil die EheVO die Regelung des Unterhalts zwischen den geschiedenen Ehegatten im Scheidungsverfahren erfordert.

Zu dieser Frage hat auch das Ministerium der Justiz in NJ 1958 S. 280 Stellung genommen. Der dort vertretenen Auffassung kann aus den dargelegten Gründen nicht voll zugestimmt werden. Insbesondere kann bei zeitweiliger Leistungsunfähigkeit des anderen Teiles nicht von vornherein ein bestimmter Unterhaltsbetrag festgesetzt werden, da dann die späteren Einkommensverhältnisse bekannt sein müßten. Der Hinweis, daß Unterhalt auch von den Arbeitseinkünften eines im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen gezahlt werden kann, ist richtig. Hinzuzufügen ist, daß von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Entlassung aus der Strafhaft vor Ablauf der im § 13 Abs. 1 EheVO bestimmten Frist erfolgt.

Zu der Frage der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für den Fall der Scheidung vor Inkrafttreten der EheVO haben sich Heinrich und Göldner im NJ 1956 S 525 bereits zutreffend geäußert. Die erst mit der EheVO eingeführte Antragsfrist kann sich nicht zum Nachteil eines geschiedenen Ehegatten auswirken. Diese Ausführungen bedürfen jedoch der Ergänzung und Klarstellung. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nur gelten soll für die nach Aufhebung des EheG (KRG Nr. 16) und vor Inkrafttreten der EheVO geschiedenen Ehen. Nicht anders ist der während der Geltung des EheG (KRG Nr. 16) geschiedene Ehegatte zu behandeln, der noch keinen Unterhaltsansprucfi erhoben hatte. Ein solcher Unterschied ist auch in den von Heinrich und Göldner zitierten Antworten des Ministeriums der Justiz auf Fragen zum Verfahren in Ehe-